

**AMT KLÜTZER WINKEL**  
**Gemeinde Kalkhorst**

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

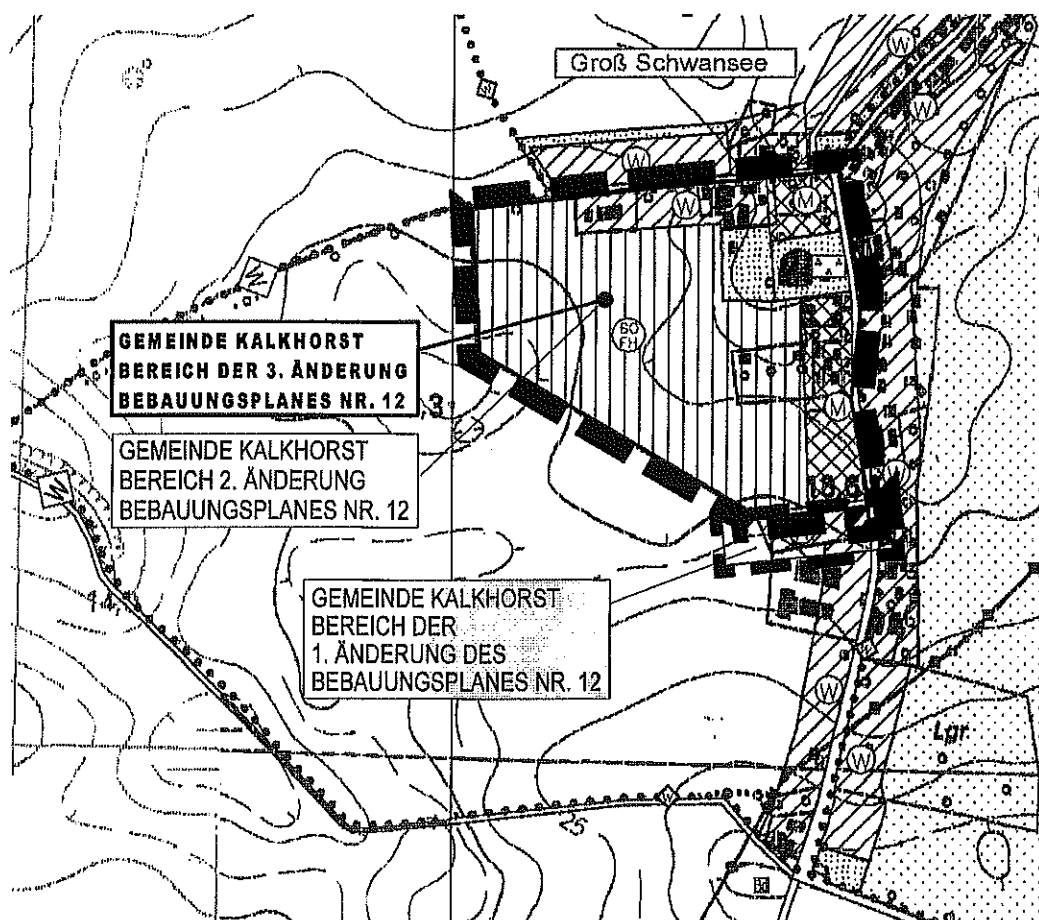
**Bauleitplanung der Gemeinde Kalkhorst**

Betreff: **Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst für die Feriensiedlung am Seeweg in Groß Schwansee**

hier: **Bekanntmachung der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst für die Feriensiedlung am Seeweg in Groß Schwansee**

Die Gemeinde Kalkhorst hat das Verfahren zur Aufstellung der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 durchgeführt. Die grundsätzlichen Planungsinhalte wurden nicht geändert. Es finden nachrichtliche Anpassungen unter Bezug auf die Realisierung der Erschließungsanlagen statt. Das Verfahren wurde gemäß den Anforderungen des BauGB durchgeführt. Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst für die Feriensiedlung am Seeweg in Groß Schwansee wurde am 10.11.2009 beschlossen und wird hiermit bekannt gemacht.

Die Planbereichsgrenzen sind nachfolgender Übersicht zu entnehmen.



Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst für die Feriensiedlung am Seeweg in Groß Schwansee ist aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Kalkhorst entwickelt und somit genehmigungsfrei, auch die Anzeigepflicht entfällt.

Jedermann kann die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Kalkhorst für die Feriensiedlung am Seeweg in Groß Schwansee nach Bekanntmachung im Amt Klützer Winkel während der Sprechzeiten des Bauamtes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kalkhorst geltend gemacht worden ist. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kalkhorst geltend gemacht worden ist.

Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kalkhorst geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Regelung des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 539) zum Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung zur Beschlussfassung der Satzung wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Kalkhorst deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ebenfalls wird mit dieser Bekanntmachung zur Beschlussfassung der Satzung mitgeteilt, dass bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Kalkhorst, den 12. März 2010



Neick  
Bürgermeister  
der Gemeinde Kalkhorst

